



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

An die

Präsidentin des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

via E-Mail an:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ. O 160/39-ID/11

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Telefon: +43 (0)50250 577010
Telefax: +43 (0)502505977000

DVR: 2108837

Wien, 3. Oktober 2011

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Bezug: GZ BMF-010000/0024-VI/1/2011
vom 26. September 2011

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die derzeitige Regelung des § 249 Abs. 1 BAO ist nicht isoliert, sondern hängt mit § 270 Abs. 3 BAO (Zuteilung jeder beim UFS einlangenden Berufung (bzw. Vorlageantrag) durch den Vorsitzenden des zuständigen Berufungssenates im UFS an einen Referenten), § 276 Abs. 6 BAO (Möglichkeit der Vorlageerinnerung durch den Berufungswerber nach einer zweimonatigen Frist ab Einbringung von Berufung bzw. Vorlageantrag bei der Abgabenbehörde erster Instanz) zusammen. Aufgrund § 270 Abs. 3 BAO ist es derzeit auch erforderlich, jede beim UFS einlangende Berufung (bzw. Vorlageantrag) mit einer RV-Geschäftszahl zu protokollieren.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Neuformulierung von § 249 Abs. 1 BAO steht in einem Gegensatz zu den unveränderten Regelungen in § 270 Abs. 3 BAO und § 276 Abs. 6 BAO, denn der vorgeschlagene § 249 Abs. 1 BAO lässt eine beim UFS rechtzeitig eingebrachte Berufung als rechtzeitig bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht gelten. Zugleich wird eine solche Berufung jedoch auch als beim UFS eingebracht gelten, was weiterhin eine Protokollierung mit einer RV-Zahl im UFS und der Zuteilung des Falles durch den Vorsitzenden des zuständigen Berufungssenates im UFS an einen Referenten zur Folge hätte. Dies scheint aber nicht das Ziel des vorgeschlagenen § 249 Abs. 1 BAO zu sein, welcher die Einbringung der Berufung bei der Abgabenbehörde erster Instanz auch rechtlich zum Normalfall machen soll.

Es wäre daher nötig, in einem laut Begutachtungsentwurf geänderten § 249 Abs. 1 BAO zusätzlich klarzustellen, dass das Einlangen von Berufung (bzw. Vorlageantrag) und deren (dessen) Weiterleitung an die bescheiderlassende Abgabenbehörde erster Instanz keine Einbringung des Rechtsmittels beim UFS im Sinne von § 270 Abs. 3 BAO darstellt, und eine Einbringung des Rechtsmittels bei der bescheiderlassenden Abgabenbehörde erster Instanz im Sinne des § 276 Abs. 6 BAO darstellt.

Dies würde auch klarstellen, dass die sechsmonatige Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde gem. § 27 VwGG nach Maßgabe des VwGH-Erkenntnisses vom 16.12.2010, 2010/16/0222, nicht bereits im Zeitpunkt der Weiterleitung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz an die Abgabenbehörde erster Instanz beginnt, sondern erst in den vom VwGH genannten zwei weiteren Fällen, nämlich der Einbringung einer Vorlageerinnerung oder der tatsächlichen Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Es wird angeregt, diesen Punkt auch in die Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Änderung des § 249 Abs. 1 BAO aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Daniela Moser, e.h.